

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

ZUR AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGEN ZUR BEFÖRDERUNG VON
KINDERN UND JUGENDLICHEN IM RAHMEN DER EINGLIEDERUNGS-
HILFE FÜR TEIL- UND VOLLSTATIONÄRE LEISTUNGEN NACH DEM
SOZIALGESETZBUCH NEUNTES BUCH (SGB IX) DES LANDKREISES
NORDSACHSEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anforderungen an die einzureichenden Angebote _____	3
1.1	Ausschreibungsgegenstand _____	3
1.2	Hinweise zur Angebotskalkulation und zum Zuschlagskriterium _____	3
2	Anforderungen an die Betriebsdurchführung _____	4
2.1	Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge _____	4
2.1.1	Grundsätzliches _____	4
2.1.2	Berichtspflichten und Einhaltung der Fahrzeuganforderungen _____	5
2.2	Sauberkeit und Schadensfreiheit _____	5
2.3	Beförderungsleistung _____	6
2.4	Verkehrliche Störungen _____	8
2.5	Ein- und Ausstiegsorte _____	9
2.6	Personal _____	9
2.6.1	Anforderungen an das Personal _____	9
2.6.2	Schulung _____	10
2.6.3	Anmeldung und Prüfung der Fahrerinnen und Fahrer _____	10
2.6.4	Begleitpersonal _____	11
2.7	Dokumentation sicherheitsrelevanter Maßnahmen _____	11
2.8	Betriebsleiter/Betriebsleitstelle/Disponent/Ansprechpartner _____	11
2.9	Qualitätskontrollsystem _____	12
2.10	Vertragsstrafen _____	13
3	Verzeichnis der Anlagen _____	15

1 Anforderungen an die einzureichenden Angebote

1.1 Ausschreibungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Ausschreibung sind die in dieser Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen der schultäglichen bzw. wöchentlichen Beförderung von Kindern und Jugendlichen, teilweise mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom jeweiligen Wohnort zur Schule/Wohnheim bzw. von der Schule/Wohnheim zum Wohnort. Die Leistungen werden in 14 Losen vergeben.
- (2) Der dem Angebot zu Grunde liegende Leistungsumfang der ausgeschriebenen Verkehre ergibt sich für die einzelnen Lose aus den Vorgaben in **Anlage 2**. Diese enthalten z. B. Angaben zu den anzufahrenden Ein- und Ausstiegsorten (z. B. Wohnort/Heimeinrichtung zum Schul-/Kindertagesstätten-/Heimort bzw. vom Schul-/Kindertagesstätten-/Heimort zum Wohnort/Heimeinrichtung der zu befördernden Kinder und Jugendlichen), zu den hierbei einzuhaltenden Zeitvorgaben und zu den bei der Beförderung ggf. zu beachtenden Besonderheiten.

1.2 Hinweise zur Angebotskalkulation und zum Zuschlagskriterium

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung alle in den Ausschreibungsunterlagen inklusive dazugehöriger Anlagen aufgeführten Vorgaben erfüllt werden.
- (2) Für die Angebotskalkulation gelten die in Ziffer 11 des Anschreibens genannten Vorgaben; zudem sind in der vorgenannten Ziffer auch die für die Wertung bzw. die Zuschlagserteilung relevanten Kriterien geregelt.

2 Anforderungen an die Betriebsdurchführung

2.1 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

2.1.1 Grundsätzliches

- (1) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausstattung muss stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.
- (2) Die eingesetzten Fahrzeuge müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gegen Unfallfolgen der Insassen versichert sein. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Einzelheiten regelt der Verkehrsvertrag.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet gem. § 35 StVZO den Einsatz von Fahrzeugen mit angemessener Motorleistung entsprechend den topografischen und betrieblichen Gegebenheiten.
- (4) Die eingesetzten Fahrzeuge
 - > dürfen während der Vertragslaufzeit zum jeweiligen Einsatzzeitpunkt ein Alter von 10,00 Jahren nicht überschreiten, wobei das Durchschnittsalter aller eingesetzten Fahrzeuge über die Gesamtlaufzeit des Vertrages 8,00 Jahre nicht überschreiten darf; ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit mehr als 14 Fahrgastplätzen, diese dürfen während der Vertragslaufzeit zum jeweiligen Einsatzzeitpunkt ein Alter von 12,00 Jahren nicht überschreiten,
 - > müssen mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sein (dies gilt nur für Fahrzeuge mit einer Fahrgastkapazität von bis zu 9 Sitzen),
 - > müssen nach § 33 Abs. 4 i. V. m. Anlage 4 BOKraft an Stirn- und Rückseite durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet sein,
 - > müssen mit einem mobilen Kommunikationsgerät für Notfälle ausgestattet sein (Handy, Funk o. ä.). Die Erreichbarkeit der sich im Einsatz befindlichen Fahrer muss jederzeit gewährleistet sein,
 - > müssen „Nichtraucherfahrzeuge“ sein (d. h., der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in den Fahrzeugen nicht nur beim Einsatz für die hiesigen Verkehrsleistungen, sondern auch bei der sonstigen Verwendung nicht geraucht werden darf).

Weitere Vorgaben zu den einzusetzenden Fahrzeugen sind in den jeweiligen Schülerlisten (Anlage 2) geregelt.

- (5) Die Beförderung ist nur unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben an Kindersitze/Rückhalteeinrichtungen gestattet. Insbesondere sind bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 150 cm sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze) bereitzuhalten (§ 21 Abs. 1a StVO). Ggf. sind die Schülerinnen und Schüler unter Zuhilfenahme von zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln zu befördern.
- (6) In den Fahrzeugen, die für die zum Transport der im Rollstuhl verbleibenden Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden, ist zur Gewährleistung einer einwandfreien und sicheren Beförderung eine fest verbaute Befestigung für die Rollstühle sowie eine fest verbaute Rampe bzw. Hebebühne vorzusehen. Die Rollstühle sind an vier Punkten am Fahrzeugboden mittels Abspanngurten zu befestigen. Alle Schülerinnen und Schüler (auch die Schülerinnen und Schüler, die in Rollstühlen befördert werden) sind durch fest am Fahrzeug befestigte Dreipunktgurte zu sichern. Die Gurte müssen auf die Schülerin/den Schüler individuell einstellbar sein. Die Auffahrrampe oder die Hebebühne sind während der Fahrt und bei Benutzung so zu befestigen, dass eine Verletzung der Fahrzeuginsassen ausgeschlossen werden kann. Eigenanfertigungen sind nicht zulässig. Sollten Rollstühle über einen sog. „Kraftknoten“ verfügen, ist dieser zwecks Sicherung zu nutzen. Hierfür muss ein geeignetes 4-Punkt-Rückhaltesystem zur Verfügung stehen. Die Eignung sämtlicher genutzter Personenrückhaltesysteme ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

2.1.2 Berichtspflichten und Einhaltung der Fahrzeuganforderungen

- (1) Dem Auftraggeber sind spätestens zu Betriebsbeginn anhand eines von ihm bereit gestellten Erfassungsbogens die für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge mit ihrem Kennzeichen und ihrer Ausstattung zu melden. Veränderungen im eingesetzten Fahrzeugbestand sind unverzüglich zu melden. Neu eingesetzte Fahrzeuge sind vor dem ersten Einsatz dem Auftraggeber schriftlich zu melden.
- (2) Die Einhaltung der Fahrzeuganforderungen wird durch den Auftraggeber während des Betriebes überprüft.

2.2 Sauberkeit und Schadensfreiheit

- (1) Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen.

- (2) Die Reinigung der Fahrzeuge hat in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung nach Bedarf auch täglich nach Betriebsschluss innen und außen zu erfolgen.
- (3) Unfallschäden an Karosserie und Lackierung sind - sofern sie die Fahrsicherheit nicht einschränken - spätestens binnen vier Wochen zu beseitigen.
- (4) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch eigenes Personal oder Beauftragte überprüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst den allgemeinen Zustand, den technischen Zustand und die Sauberkeit. Entspricht ein Fahrzeug nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber verlangen, dass das Fahrzeug nicht mehr zur Erbringung der Leistung gemäß dieser Leistungsbeschreibung eingesetzt werden darf.

2.3 Beförderungsleistung

- (1) Die Beförderung hat hinsichtlich der Hinfahrt so zu erfolgen, dass ein pünktliches Eintreffen rechtzeitig zum Unterrichts- bzw. Betreuungsbeginn gewährleistet ist. Dabei darf - vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den Angaben zu den Losen - die Ankunft nicht früher als 20 und nicht später als 10 Minuten vor Unterrichts- bzw. Betreuungsbeginn erfolgen, es sei denn, es wurde in individueller Absprache mit der Schule/Einrichtung eine andere Ankunftszeit vereinbart oder es handelt sich im Falle der verfrühten Ankunft um eine ausnahmsweise Fahrzeitverkürzung aufgrund des temporären Fehlens eines auf der jeweiligen Tour beförderten Kindes/Jugendlichen. Die Rückfahrt soll unmittelbar nach dem Unterricht- bzw. Betreuungsende erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Kinder und Jugendlichen genügend Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen Fahrzeug und Einrichtung haben. Wenn mehrere Schulen zum Unterricht- bzw. Betreuungsende in einem Los bedient werden, müssen die Kinder und Jugendlichen der Folgeschulen spätestens 15 Minuten nach Unterrichts- bzw. Betreuungsende abgeholt werden. Etwaige in einzelnen Losen bestehende Ausnahmen von den vorgenannten Vorgaben sind in den Angaben über die Lose (Anlage 2) geregelt.
- (2) Die Tourenplanung obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer. Dabei hat der Auftragnehmer jederzeit eine möglichst effiziente Beförderung der Kinder- und Jugendlichen sicherzustellen. Die in den Losen dargestellte Reihenfolge der zu befördernden Kinder/Jugendlichen ist nicht bindend für die Planung und Durchführung einer Tour. Es obliegt dem Bieter, ob er die dargestellten Fahrten hinsichtlich der Anzahl der zu befördernden Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Losen wie angegeben durchführt oder ob er diese, z.B. bei Nichtverfügbarkeit von großen Fahrzeugen, in mehrere Einzeltouren aufteilt. Das Zusammenlegen mehrerer Fahrten ist jedoch nicht zulässig. Bei Abgabe der ersten Rechnung zu Beginn eines Schuljahres ist dem Auftraggeber ein Tourenplan

vorzulegen. Bei Änderungen der Touren hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Rechnungsstellung einen neuen Tourenplan vorzulegen. Zudem ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen auch zu anderen Zeitpunkten unverzüglich der Tourenplan offenzulegen. Der Auftraggeber kann jederzeit Veränderungen an den Touren oder Tourenvorgaben vorgeben, ohne dass es der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Näheres regelt § 5 des Verkehrsvertrages (Anlage 3).

- (3) Werden Umleitungen oder tourenspezifische Änderungen, die zu einem Leistungsaufwuchs führen, nicht vor bzw. während der Erbringung der Beförderungsleistung angezeigt, können diese bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die maximale Fahrzeit eines Schülers darf je Tour bei Fahrten nur innerhalb des Landkreises Nordsachsen 60 Minuten, in begründeten Ausnahmen 90 Minuten, nicht überschreiten; zusätzlich darf die Reisezeit eines Kindes/Jugendlichen nicht mehr als 50 % über der bei einer direkten, umwegfreien Beförderung liegen. Ausnahmsweise Überschreitungen dieser Fahrtzeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Etwaige in einzelnen Losen bestehende Ausnahmen von den vorgenannten Vorgaben sind in den Angaben über die Lose (Anlage 2) geregelt.
- (5) Die Entwicklung eines Zubringersystems ist nur zulässig, wenn dies in den Losvorgaben explizit gefordert ist. Unverhältnismäßige Umwege für die Beförderungen sind zu vermeiden. Die zum Schuljahresbeginn festgesetzten Abhol-/Bringzeiten sind hierbei einzuhalten, solange keine Änderungen vorliegen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden auf sich abzeichnende Schwierigkeiten in der Betriebsdurchführung hinzuweisen.
- (7) Die Beförderung von anderen, also nicht von dem hiesigen Auftrag umfassten Kindern und Jugendlichen (ggf. auch zu anderen Einrichtungen) gemeinsam mit den von diesem Auftrag umfassten Kindern und Jugendlichen **bedarf der vorherigen Genehmigung** des Auftraggebers. Sie kommt nur in Betracht, wenn und soweit im Fahrzeug noch Kapazität vorhanden ist und alle weiteren vertraglichen Vorgaben eingehalten werden und wenn und soweit sich der Fahrtweg für die von diesem Auftrag umfassten Kind/Jugendlichen durch die gemeinsame Beförderung nicht verlängert (etwa bei auf derselben Strecke aufzunehmenden Kinder/Jugendlichen). Die gemeinsame Beförderung von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Losen oder anderen Beförderungsleistungen ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers kann diese jedoch durchgeführt werden. Es würde in jedem Fall nur die tatsächlich erbrachte Fahrleistung entgolten. Maßgeblich ist hier der im Angebot kalkulierte Preis pro Kilometer.

- (8) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Hygienemaßnahmen für die Beförderungsleistung umzusetzen. Dies kann beispielsweise die Verpflichtung zum korrekten Tragen einer Mund-Nasenbedeckung für Fahr- und Begleitpersonal sowie die Schüler sein. Kann der Auftragnehmer aus wichtigem Grund die Maßnahmen nicht oder nur teilweise umsetzen, ist vorab der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine Lösung abzustimmen. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, liegt die Letztentscheidungsbefugnis beim Auftraggeber.
- (9) Eine Genehmigung der Verkehrsleistung nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) ist nicht zulässig.
- (10) Die Erbringung von Leistungen zur Beförderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Eingliederungshilfe ist weder mit Fahrzeugen, noch mit Personal zulässig, die im On-Demandsystem „Flexa Nordsachsen“ eingesetzt werden. Sollte Ihr Verkehrsunternehmen Vertragspartner der Nordsachsen Mobil GmbH oder Unterauftragnehmer eines Vertragspartners für das „Flexa Nordsachsen“-Angebot sein, so besteht die Verpflichtung dem Landkreis Nordsachsen mitzuteilen welche Fahrzeuge und Fahrpersonale planmäßig für Flexa Nordsachsen sowie für die Sonderbeförderung eingesetzt werden. Abweichungen von diesem Fahrzeug- und Personaleinsatz müssen vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Nordsachsen genehmigt werden.

2.4 Verkehrliche Störungen

- (1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, die Förderschule(n), Kindertagesstätte(n), Heimeinrichtung(en) und die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen unverzüglich nach deren Bekanntwerden über planmäßige und unvorhergesehene verkehrliche Störungen informieren. Dies gilt auch und gerade für etwaige im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung stehende Unfälle, bei denen Kinder und Jugendliche geschädigt werden; insbesondere in diesen Fällen hat der Auftragnehmer Art und Umfang des Unfalls unverzüglich an den Auftraggeber und die Förderschule(n), Kindertagesstätte(n), Heimeinrichtung(en) des/der beteiligten Kinder(s)/Jugendlicher(n) zu melden. Sich maximal mit 15 Minuten Verzögerung oder einem Umweg von 3 km pro Fahrt auswirkende Streckensperrungen oder Umleitungen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Betriebsleistung auf der Grundlage des aktuellen Tourenplans sowie der Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht wird.
- (3) Sollte es dennoch zu einer Betriebsstörung kommen, hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, um den geltenden Fahr- bzw. Tourenplan soweit

als möglich sicherzustellen und die Zielerreichung der Kinder/Jugendlichen zu gewährleisten (Betriebsstörungenmanagement). Als Betriebsstörung gelten der Ausfall einer Fahrt, sowie Verspätungen von mehr als 20 Minuten.

- (4) Im Falle einer Betriebsstörung hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass die Kinder/Jugendlichen ihr Fahrziel erreichen. Dies ist gegebenenfalls auch dadurch zu gewährleisten, dass den Kindern und Jugendlichen unverzüglich eine Ersatzbeförderung zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Betriebsstörungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Fahrplanangebotes sind seitens des Auftragnehmers zu dokumentieren.

2.5 Ein- und Ausstiegsorte

- (1) Die Kinder und Jugendlichen werden an den vereinbarten Ein- und Ausstiegsorten abgeholt und abgesetzt. Diese Orte ergeben sich grundsätzlich aus den in Anlage 2 genannten Angaben, soweit nicht vom Auftraggeber etwas anderes vorgegeben oder mit dessen Einverständnis - z. B. mit Eltern, Förderschulen, Kindertagesstätten und Heimeinrichtungen - vereinbart wird.
- (2) Sofern ein Kind-/Jugendlicher bei der Hinfahrt zum vereinbarten Abholzeitpunkt nicht am vereinbarten Einstiegsort steht, hat der Auftragnehmer maximal 5 Minuten auf diesen zu warten. Bei der Rückfahrt soll die Wartezeit mindestens 5 Minuten betragen.

2.6 Personal

2.6.1 Anforderungen an das Personal

Das Fahrpersonal muss folgende Anforderungen jederzeit erfüllen:

- > Alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen gemäß StVO, StVZO, StVG,
- > Qualifiziertes Führungszeugnis (der Auftragnehmer hat sich von jedem Fahrer vor dessen Einsatz bei den ausschreibungsgegenständlichen Verkehrsleistungen zwingend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen muss, das keine Eintragungen aufweist. Die Vorlage gegenüber dem Auftraggeber ist obligatorisch und bis zum 27.02.2025 beim Auftraggeber vorzulegen),
- > Gültiger Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Personenbeförderungsschein),
- > Gute mündliche Ausdrucksweise, ein gutes Leseverständnis und ausreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache,
- > Gepflegtes Erscheinungsbild,

- > Höfliches, serviceorientiertes und in Konfliktsituationen deeskalierend wirkendes Verhalten gegenüber den Schülern,
- > Rücksichtsvolle Fahrweise,
- > Einhaltung des Fahrplanes,
- > Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Sicherheit der beförderten Schüler (z.B. Hinwirkung zur Beachtung der „Anschlapppflicht“),
- > absolutes Rauchverbot im Fahrzeug,
- > Mobiltelefonverbot während der Fahrt (ausgenommen dienstlich erforderliche Gespräche mit einer Freisprechanlage).

2.6.2 Schulung

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Schulung des Fahrpersonals.

2.6.3 Anmeldung und Prüfung der Fahrerinnen und Fahrer

- (1) Die im ausgeschriebenen Verkehr eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer sind dem Auftraggeber namentlich zu melden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - > Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum
 - > Eintrittsdatum beim Auftragnehmer
 - > Führerschein-Nr., ausstellende Behörde, Datum des Führerscheinerwerbs
 - > Erweitertes Führungszeugnis (Vorlage bis spätestens 27.02.2025)
- (2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine vollständige Liste der Fahrerinnen und Fahrer jeweils zum Schuljahres- und halbjahresbeginn zur Verfügung. Zwischenzeitlich eingestellte Fahrerinnen oder Fahrer sind mindestens eine Woche vor ihrem ersten Einsatz im ausgeschriebenen Verkehr nachzumelden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber Fahrerinnen oder Fahrer jederzeit ablehnen. Wichtige Gründe sind:
 - > die Nichterfüllung der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen
 - > grobe oder wiederholte Pflichtverstöße gegen vertragliche und/oder gesetzliche Vorgaben

- > ungebührliches Verhalten gegenüber Schülern, Eltern und Lehrkräften/Schulbediensteten
- > Häufung von berechtigten Beschwerden die Fahrerin/den Fahrer betreffend
- > Einträge im polizeilichen Führungszeugnis

2.6.4 Begleitpersonal

- (1) Der Einsatz einer Begleitperson kann vom Auftraggeber vorgeschrieben werden. Die Lose, die diese erfordern, sind entsprechend gekennzeichnet. Die Begleitperson ist vom Auftragnehmer zu stellen und im Angebotspreis zu berücksichtigen.
- (2) Die Begleitperson soll grundsätzlich im hinteren Bereich des Fahrzeuges sitzen.
- (3) Für das Begleitpersonal gelten die in den vorgenannten Bestimmungen über Fahrpersonal getroffenen Regelungen entsprechend, soweit diese sich nicht allein auf die Fahrzeugführung beziehen und daher nicht sinngemäß übertragen werden können.

2.7 Dokumentation sicherheitsrelevanter Maßnahmen

- (1) Bei den Fahrzeugen sind u.a. die gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen, Beschädigungen, durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten zu dokumentieren.
- (2) Der Auftragnehmer hat zu dokumentieren, dass jederzeit die gesetzlichen Anforderungen an das Fahrpersonal erfüllt sind und diesbezüglich Kontrollen (z.B. regelmäßige Überprüfung des Vorliegens der Fahrerlaubnis) stattgefunden haben.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Wunsch Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

2.8 Betriebsleiter/Betriebsleitstelle/Disponent/Ansprechpartner

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Betriebsleiter nach BOKraft oder einen sonstigen verantwortlichen Ansprechpartner mit ausreichenden Entscheidungs- und Handlungskompetenzen einzusetzen, der in besonderen Situationen auch kurzfristig und flexibel nach Anforderung durch die Auftraggeber zur Verfügung steht. Er muss über ausreichende Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in deutscher Sprache verfügen. Die enge Kooperation mit dem Auftraggeber ist jederzeit zu gewährleisten. Der verantwortliche Ansprechpartner ist dem Auftraggeber namentlich zu benennen. Personelle Veränderungen sind unverzüglich, möglichst im Voraus, mitzuteilen.

Bei Abwesenheit der genannten Personen von über einer Woche (Krankheit, Urlaub o. Ä.) ist vom Auftragnehmer eine Vertretung zu benennen, welche die oben definierten Anforderungen erfüllt. Ausnahmen sind mit den Auftraggebern schriftlich abzustimmen.

Der Ansprechpartner oder sein Vertreter muss während der gesamten Betriebszeit telefonisch (mobil) erreichbar sein.

- (2) Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass sein Unternehmen (Ansprechpartner mit ausreichenden Entscheidungs- und Handlungskompetenzen) für den Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten (montags bis donnerstags mindestens acht Stunden; freitags mindestens sechs Stunden) telefonisch erreichbar ist.
- (3) Die Aufgabe des Betriebsleiters/des verantwortlichen Disponenten besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der Betriebsleiter/der verantwortliche Disponent ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - > der Auftraggeber über das Vorliegen von Betriebsstörungen unverzüglich informiert wird. Dabei sind alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören, sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art dem Auftraggeber mitzuteilen. In dringenden Fällen erfolgt die Mitteilung fernmündlich
 - > im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen in Abstimmung mit dem Auftraggeber eingeleitet werden
 - > Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Schüler bei Betriebsstörungen nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber getroffen werden
 - > das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird

2.9 Qualitätskontrollsystem

- (1) Der Auftragnehmer hat die in dieser Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen enthaltenen Vorgaben einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um wiederkehrende Verstöße gegen die Vorgaben abzustellen.
- (3) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung (vgl. § 12 des Verkehrsvertrages) anteilig um die Kosten für die

jeweils nicht erbrachten Besetzkilometer. Maßgeblich für die Leistungsminde-
rung ist der im Angebot kalkulierte Preis pro Kilometer.

- (4) Die Feststellung der Nichterfüllung ist wie folgt geregelt:
- > Der Auftragnehmer rechnet die tatsächlich erbrachten Fahrten monatlich, entsprechend der Vorgaben des Verkehrsvertrages mit dem Auftraggeber ab; hierbei berücksichtigt er von sich aus Betriebsstörungen oder sonstige außergewöhnliche Vorfälle in Bezug auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung.
 - > Darüber hinaus werden Beschwerden und Mitteilungen von Fahrgästen, deren Eltern bzw. der Schule berücksichtigt, sofern die Beschwerden und Mitteilungen nicht unberechtigt sind.
 - > Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Näheres regelt § 10 des Verkehrsvertrags.

2.10 Vertragsstrafen

Für folgende Tatbestände wird eine Vertragsstrafe festgesetzt:

- > bei Einsatz von Fahrzeugen, die nicht die in Kap. 2.1.1 definierten Qualitätsstandards erreichen, 75 € pro angefangener Tag und je Fahrzeug
- > bei unzureichender Sicherung der Schülerinnen und Schüler sowie der Rollstühle mit geeigneten Rückhaltesystemen 300,00 € je Fall
- > bei vom Auftragnehmer verursachten Verspätungen von mehr als 15 Minuten - 50 Euro je Fahrt (Bsp.: Verzögerung durch verspätete Personalablöse o.ä.)
- > bei Missachtung der definierten Qualitätsvorgaben bzgl. des Fahrpersonals - 100 Euro je Einsatztag und Person
- > bei fehlender Fahrzeugreinigung außen + innen, fehlender Beseitigung von Vandalismusschäden (die mit vertretbarem Kostenaufwand beseitigt werden können) - 50 Euro je Einsatztag und Fahrzeug
- > bei nicht rechtzeitiger Aufnahme des Betriebs für jede vollendete Woche 0,5 % des Betrages, der sich aus dem Vergütungsanspruch (vgl. § 12 Verkehrsvertrag) für ein Jahr ergibt
- > bei gravierenden Störungen im Betriebsablauf, z.B. bei teilweisem oder komplettem Ausfall von Fahrten, den der Auftragnehmer zu vertreten hat (gilt auch bei Nichterfüllung von zubestellten Leistungen!) - 50 Euro pro festgestelltem Einzelfall zzgl. der Leistungsreduzierung
- > bei fehlerhafter oder verspäteter Lieferung der Fahrerlisten nach Kap. 2.6.3 Abs. 2 Satz 1 und bei fehlerhafter oder verspäteter Meldung von neuen Fahrern

(Kap. 2.6.3 Abs. 2 Satz 2) oder Fahrzeugen (Kap. 2.1.2 Abs. 1 Satz 3) - 50 Euro pro Einzelfall und angefangener Woche

- > bei einer wiederholt fehlerhaften Rechnungsstellung (vgl. die diesbezüglichen Pflichten nach § 12 Verkehrsvertrag) - 50 Euro je Fall; zudem bis zur Einreichung einer fehlerfreien Rechnung 50 Euro für jede weitere angefangene Woche über den vorgenannten Fälligkeitszeitpunkt hinaus
- > bei Nichteinreichung einer vom Auftragnehmer erbetenen Tourenplanung binnen 7 Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber - 50 Euro je Fall; zudem bis zur Einreichung der Tourenplanung für jeden weiteren Tag jeweils weitere 20 Euro
- > bei zuvor nicht angezeigten und genehmigten Abweichung von der kalkulierten Strecke (z.B. durch Umleitungen), die zu einem Mehraufwand führen - 50 Euro pro Einzelfall
- > bei der Zusammenlegung von Touren bzw. der Beförderung von Personen, die nicht Bestandteil eines Loses sind - 200,- Euro je Einsatztag, bei mehrmaligen Verstößen 300,- Euro je Einsatztag
- > bei Einsatz von Fahrpersonal, dessen Ausschluss berechtigt durch den Auftraggeber eingefordert wurde - 200,- Euro je Einsatztag und Person bei erstmaligem Verstoß, 300,- Euro bei zweitem Verstoß, 500,- Euro bei jedem weiteren Verstoß
- > bei fehlender telefonischer Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartners des Auftragnehmers von über 30 Minuten während der in Kap. 2.8 definierten Zeiten - 20,- Euro je Fall
- > bei der Nichtbeantwortung von Anfragen innerhalb der in Kap. 2.8 Abs. 2 genannten Zeiten - 50,- Euro je Fall
- > bei Rauchen im Fahrzeug - 50,- Euro je Fall
- > bei der privaten Nutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt - 50 Euro je Fall
- > bei dem Fehlen der vorgegebenen Begleitperson- 300,- Euro je Fahrt (die Strafe wird um 75,- Euro reduziert, wenn das Fehlen dem Auftraggeber bis 1 Stunde vor Fahrtantritt mitgeteilt wurde)
- > bei Einsatz von Fahrzeugen und/oder Fahrpersonalen, die im Angebot von „Flexa Nordsachsen“ vertraglich gebunden sind, 1.000 Euro je Fall

3 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Angebotsvordrucke (Erklärung Abgabe eines Angebotes, Kalkulationsblätter, Erklärung über den Einsatz von Subunternehmern, Referenzen über in den letzten 3 Jahren erbrachte Nahverkehrsleistungen, Eigen-erklärungen des Bieters)
- Anlage 2: Planerische Vorgaben und Kinder-/Schülerlisten
- Anlage 3: Verkehrsvertrag
- Anlage 4: Ergänzungsvertrag zur Auftragsdatenverarbeitung